

5. 1. Ist ein verlorengegangener aber wiederaufgefundener Schlüssel, welcher hierauf zur Eröffnung desjenigen Schlosses, für das er angefertigt war, behufs Verübung eines Diebstahles gebraucht worden, als falscher bei Beurteilung dieses Diebstahles anzusehen?

St.G.B. §. 243 Nr. 3.

2. Muß der Anstifter zum Diebstahl diese Eigenschaft des Schlüssels kennen?

St.G.B. §. 48.

Vgl. Bd. 3 Nr. 137; Bd. 4 Nr. 152.

II. Straffenat. Art. v. 23. September 1881 g. Sch. u. Gen.
Rep. 2249/81.

I. Landgericht Meseritz.

Aus den Gründen:

1. Die Revision der Angeklagten verehelichten M. Sch. hat lediglich deren Bestrafung wegen Anstiftung der Mitangeklagten Dienstmagd Sp. zu dem von dieser verübten Diebstahle, als einem schweren, zum Gegenstande.

Die Revision ermangelt jedoch der Begründung.

Vom ersten Richter wird für erwiesen erklärt: es habe die Sp. jenen Diebstahl in der Wohnung des Kaufmanns F. begangen durch Wegnehmen einer Geldsumme aus einem verschlossen gewesenen Geldspinde nach Eröffnung dessen Schlosses mittels des Schlüssels, welcher für dies Schloß angefertigt gewesen, späterhin aber verloren gegangen und dann von der Beschwerdeführerin, welche ihn gefunden gehabt habe, an die Sp. zur Verübung des Diebstahles gegeben worden sei.

Was insbesondere die Charakterisierung dieses Diebstahles als eines mittels Gebrauchs eines falschen Schlüssels ausgeführten und deshalb nach §. 243 Nr. 3 St.G.B.'s zu ahnenden Diebstahles anlangt, so hat der erste Richter entscheidendes Gewicht darauf gelegt, daß der Eigentümer des Geldspindes nach dem Verlust des obgedachten Schlüssels sich einen anderen Schlüssel habe anfertigen lassen, der verlorene Schlüssel also außer Gebrauch gesetzt und zum ordnungsmäßigen Eröffnen des Spindes nicht mehr bestimmt gewesen sei. Indem der erste Richter auf diese Auffassung des Sachverhaltes seine Anwendung des §. 243 Nr. 3 a. a. O. gegründet, hat er sich der ihm von der Revision vorgeworfenen Verletzung dieser Gesetzesbestimmung nicht schuldig gemacht.

Zu den Fällen des „schweren“ (nämlich des mit Zuchthausstrafe bedrohten) Diebstahles gehört der Fall, „wenn der Diebstahl dadurch bewirkt wird, daß zur Eröffnung eines Gebäudes oder der Zugänge eines umschlossenen Raumes oder zur Eröffnung der im Innern befindlichen Thüren oder Behältnisse falsche Schlüssel oder andere zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge angewendet werden.“ Hierdurch wird jeder zur Eröffnung eines Schlosses in

diebischer Absicht gebrauchte Schlüssel als „falscher Schlüssel“ gekennzeichnet, sofern derselbe zur ordnungsmäßigen Eröffnung des Schloßes nicht „bestimmt“ war. Demgemäß besteht für die Anwendung der fraglichen Gesetzesvorschrift dasjenige Begriffsmerkmal, welches den falschen Schlüssel von dem richtigen unterscheidet, darin, daß ersterem die Bestimmung, zur Eröffnung des Schloßes, welches mit ihm zur Diebstahlsverübung eröffnet worden ist, zu dienen, von dem zur Erteilung solcher Bestimmung berufenen Besitzer des betreffenden Behältnisses 2c nicht erteilt war. Ob die Bestimmung in Rede überhaupt niemals dem zur Eröffnung des Schloßes benutzten Schlüssel gegeben war, oder ob dieselbe, nachdem sie verliehen worden, späterhin, jedoch noch vor jener Benutzung des Werkzeuges, wieder aufgehoben worden ist, kann nach Inhalt der Gesetzesvorschrift in Rede einen Unterschied nicht machen. Es muß daher ein Widerruf der fraglichen Bestimmung eines Schlüssels insofern, als durch ihn diese Bestimmung vollständig aufgehoben erscheint und demzufolge die Voraussetzung, unter welcher dem Werkzeuge die Eigenschaft eines richtigen Schlüssels beizumessen, für zutreffend nicht mehr zu erachten ist, die Wirkung haben, daß fortan das Werkzeug nicht mehr als der richtige Schlüssel, sondern als ein falscher Schlüssel im Sinne von §. 243 Nr. 3 St.G.B.'s zu betrachten. Es kann als solcher Widerruf jedoch nur gelten, also vorgedachte Wirkung nur herbeiführen, eine Willensäußerung des zur Erteilung der mehrerwähnten Bestimmung eines Schließwerkzeuges Berufenen, welche den Willen desselben, in Zukunft von dem für die ordnungsmäßige Eröffnung des bezüglichen Schloßes bestimmten Schlüssel keinen Gebrauch mehr zu machen, entweder mit ausdrücklichen Worten oder durch konkludente Handlungen dergestalt unzweideutig kundgibt, daß an der Ernstlichkeit und Beständigkeit des Willens nicht zu zweifeln ist. Eine derartige Willensäußerung durch Handlungen kann namentlich darin gefunden werden, daß der Besitzer eines verschließbaren Behältnisses um deshalb, weil der für dessen Schloß bestimmte Schlüssel verloren gegangen oder gestohlen worden ist, einen neuen Schlüssel, als von nun ab zur Eröffnung dieses Schloßes ausschließlich zu gebrauchendes Werkzeug, anfertigen läßt und somit den Willen äußerlich zu erkennen giebt, daß in Zukunft der verlorene Schlüssel, wenn er aufgefunden werden möchte, nicht mehr für jenes Schloß dienen solle. In solchem Falle erscheint die Annahme berechtigt, daß

die ursprüngliche Bestimmung des verlorenen Schlüssels völlig erloschen sei, wie wenn sie dem Schlüssel niemals erteilt gewesen wäre. Daß aber solcher Fall, als hier vorliegend, von dem ersten Richter unterstellt worden, ist aus den oben mitgetheilten thatsächlichen Urteilsgründen zweifellos zu entnehmen.

2. Der von der Revision dem ersten Richter gemachte fernere Vorwurf, den §. 243 Nr. 3 in Verbindung mit §. 48 St.G.B.'s angewendet zu haben, ohne die erforderliche thatsächliche Feststellung, daß die Beschwerdeführerin darum gewußt habe, daß der von ihr an die Sp. gegebene Schlüssel ein falscher Schlüssel sei, findet seine Widerlegung in der Ausführung des ersten Richters, gegen welche er sich richtet.

Allerdings kann die Bestrafung wegen Anstiftung zu einem mittels falschen Schlüssels verübten Diebstahle nicht eintreten, wenn der Anstifter nicht wußte, daß der zur Verübung des Diebstahles anzuwendende Schlüssel ein in der oben erörterten Bedeutung des Wortes falscher sei. Aber der erste Richter hat dies auch nicht verkannt. Er teilt als Geständnis die Angabe der Angeklagten Sp. mit: „daß die verheiratete M. Sch. (die Beschwerdeführerin) den gefundenen Schlüssel an sie (die Sp.) mit dem Bemerken gegeben habe, derselbe passe zu dem Geldspinde des F. und sei ein anderer, als der von F. zum Eröffnen des Spindes angewandte Schlüssel.“ Hieraus entnimmt er, als erwiesen, daß die Angeklagte Sp. die Eigenschaft des zur Verübung des Diebstahles angewendeten Schlüssels als eines falschen gekannt habe. Und darin, daß er bei Beurteilung der Schuldbarkeit der Beschwerdeführerin jene Angabe der Sp. als Bezüchtigung der Beschwerdeführerin, von dieser zu dem schweren Diebstahl verleitet worden zu sein, mit dem Beifügen bezeichnet, daß die mit dieser Bezüchtigung behauptete Thatsache, die Beschwerdeführerin habe bei Aushändigung des gefundenen Schlüssels gesagt: „derselbe passe zu dem Geldspinde des F., sie (die Sp.) möge Geld herausnehmen,“ für erwiesen zu erachten sei, ist die Festsetzung ausgedrückt, daß auch die Beschwerdeführerin bei der ihr zur Last gelegten That in dem Verwulstsein gehandelt habe, daß der oft erwähnte Schlüssel (im obgedachten Sinne) ein falscher sei.